

Beschluss des Präsidiums zur verpflichtenden Einführung von Covid 19-Selbsttests vor der Teilnahme an Präsenzklausuren im Klausurzeitraum 29.3. bis 17.4.2021

Das Präsidium hat das Konzept zur Durchführung von Antigen-Selbsttests zum Nachweis des SARS-CoV-2-Virus im Testzentrum der Technischen Universität Clausthal beschlossen.

Hintergrund:

Bei der Durchführung von Prüfungen handelt es sich um eine staatliche Angelegenheit. Die Hochschulen in Niedersachsen unterliegen gem. § 15 NHG dem Recht der Selbstverwaltung. Damit obliegt die Ausgestaltung der Prüfung der Verantwortung der TU Clausthal. Die Niedersächsische Corona-Verordnung sieht keine hochschulspezifischen Regelungen vor, sodass die Hochschulen gehalten sind mit den allgemeinen Regelungen umzugehen und eigene geeignete Maßnahmen zu definieren.

Die TU Clausthal hat bei der Durchführung der Prüfungen die Belange aller ihrer Studierenden Rechnung zu tragen. Oberstes Ziel im Rahmen der anhaltenden Pandemie ist die Kontaktverringerung zu anderen Menschen als den Angehörigen des eigenen Haushalts. Es wurden daher, soweit es fachlich und didaktisch vertretbar war, die geplanten Präsenzklausuren auf Online-Klausuren oder andere Prüfungsformen umgestellt. Bei einigen Klausuren konnte die Hochschulleitung eine Umstellung nicht erreichen, sodass diese nach der Entscheidung der Prüfenden in Präsenz durchzuführen sind.

Die Hochschulleitung war daher gehalten die Rechte und Belange aller Betroffenen gegeneinander abzuwägen.

Im Rahmen der Pandemie ist das legitime Ziel, durch geeignete Maßnahmen wie die Kontaktverringerung zu anderen Menschen und durch Wahrung des nötigen Mindestabstands die Weiterverbreitung des Virus SARS-COV-2 auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

Aufgrund des zunehmenden Anteils von besorgniserregenden Varianten von SARS-CoV-2 auch in Deutschland, die mit einem erhöhten Ansteckungspotenzial einhergehen, ist auch mit einem erhöhten Übertragungswahrscheinlichkeit bei Klausuren zu rechnen. Die TU Clausthal kann dabei nicht nur die regionalen Inzidenzwerte berücksichtigen. Für die Präsenzklausuren reisen Studierende zum Teil aus Hoch-Inzidenzregionen an, was die Einschätzung einer Infektionsgefahr erschwert.

Zudem sind die Studierenden selbst sowie die Mitarbeitenden, die mit der Durchführung der Präsenzklausuren betraut werden, in der Regel noch nicht gegen das Virus geimpft.

Der Ausschluss von einer Prüfung aufgrund eines bloßen Verdachts auf Infizierung ist nicht zulässig. Insoweit muss sich die Hochschule darauf verlassen, dass die Gesundheitsämter Personen, die unter akutem Infektionsverdacht stehen, unter Quarantäne stellt.

Gerade junge Menschen weisen indes oftmals keine bis milde Symptome auf, können das Virus jedoch weitertragen.

Die Hochschulleitung sieht nach sorgfältiger Abwägung aller Faktoren die Durchführung von Selbsttests als geeignetes Mittel an, um Ausbrüche zu verhindern, frühzeitig zu erkennen und effektiv einzudämmen und so die Verbreitung prospektiv zu verhindern. Ferner wird so die Verlässlichkeit des Hochschulbetriebs gestärkt und der Fürsorgepflicht für Mitarbeitende und Studierende nachgekommen.

Die ausgewählten Selbstschnelltest werden als bestmögliche Methode angesehen, um eine Infektion einer Einzelperson positiv festzustellen. Dabei ist unumstritten, dass die Tests eine gewisse Wahrscheinlichkeit falscher Ergebnisse offen lassen. Hierbei ist zwischen den Konsequenzen eines falschen Ergebnisses zu entscheiden und erneut eine Abwägung zu treffen.

Bei einer positiven Testung einer nicht-infizierten Person würde diese von der Prüfung ausgeschlossen werden, ob wohl ex post kein Ausschlussgrund vorgelegen hat. Ob eine mögliche Infektionsgefahr besteht, muss die Hochschule jedoch aus der ex-ante Sicht aufgrund einer Prognose annehmen. Dass sich in diesem Fall nachträglich herausstellt, dass keine Gefahr gegeben war, ändert an der Qualifizierung nichts. Aus der ex-ante Sicht ist es zu diesem Zeitpunkt geboten zu handeln. Die Hochschule kann bei Vorliegen einer solchen Sachlage nicht untätig zusehen und das Geschehen sich frei entwickeln lassen.

Sollte ein negatives Testergebnis einer in Wahrheit (unerkannt) infizierten Person vorliegen und diese Person schreibt die Klausur mit anderen Studierenden in einem Raum, so ist sich die Hochschulleitung bewusst, dass ein Infektionsrisiko vorliegt. Jedoch wird dieses Risiko viel geringer eingeschätzt als es ohne jegliche Testung ausfallen würde.

Bei Vorliegen einer positiven Testung (richtig oder unrichtig) ist es erforderlich und aus epidemiologischen Gründen auch angemessen, dieser Person den Zutritt zu den Einrichtungen der TU Clausthal zu untersagen und sie somit von der Teilnahme der Präsenzklausur auszuschließen. Dieser Nachteil wird dadurch ausgeglichen, dass der Prüfungsversuch für diese Prüfung auf die bestehenden Prüfungsversuche nicht angerechnet wird.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Pandemie, insbesondere unter Berücksichtigung der erneut steigenden Inzidenzwerte und der zunehmenden Virusvarianten wäre es nicht vertretbar ohne zusätzliche Schutzmaßnahme neben den bereits bestehenden Hygienemaßnahmen Klausuren in Präsenz durchzuführen. Ohne die Einführung der Selbstschnelltests wären diese Klausuren zu verschieben gewesen. Dies wäre eine generelle studienzeitverlängernde Maßnahme gewesen, die die Hochschulleitung möglichst zu vermeiden versucht.

Die Hochschulleitung ist sich bewusst, dass es in Einzelfällen zu studienzeitverlängernden Auswirkungen kommen kann, etwa durch positive Falschtestungen oder durch die persönliche Entscheidung der Nichtteilnahme an der Prüfung aufgrund der Testpflicht. Im Rahmen der Pandemie versucht die Hochschulleitung für die Gesamtheit der Hochschulmitglieder die bestmögliche Situation zu schaffen und Nachteile für die Studierenden möglichst zu vermeiden. Dass dennoch Nachteile für Einzelne entstehen, kann angesichts der Pandemiesituation nicht vermieden werden und muss dem Gesamtwohl untergeordnet werden.

Jedoch sehen die geltenden Regelungen an der TU Clausthal für Härtefälle, in denen beispielweise aufgrund einer Präsenzklausur ein Studienabschluss nicht erreicht wird, ausreichende Kompensationsmöglichkeiten vor.